

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER ALUMINIUM DUFFEL B.V.

Art 1 Gültigkeit

Ein Kaufvertrag (der "Vertrag") mit einem Käufer (der "Käufer") ist erst nach schriftlicher Bestätigung der unterzeichneten Bestellung durch Aluminium Duffel B.V. (die "Verkäuferin") und, falls notwendig, einer Bestätigung der Deckung durch den Kreditversicherer der Verkäuferin, gültig abgeschlossen. Für die Verträge gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AVLB“), es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart. Mit der Aufgabe einer Bestellung anerkennt der Käufer die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen als verbindlich an und verzichtet auf seine eigenen Bedingungen. Diese werden nur dann in den Vertrag einbezogen, wenn und soweit sich die Parteien ausdrücklich und schriftlich auf ihre Anwendung geeinigt haben. Sollte eine Bestimmung dieser AVLB unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der Absicht der Parteien hinter dieser Bestimmung weitestgehend entspricht.

Art 2 Lieferungen

Die Waren werden zu dem Zeitpunkt und in den Mengen geliefert, die im Vertrag angegeben sind. Die Lieferungen erfolgen C.I.P. (Incoterms 2020), einschließlich Verpackung, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

Art 3 Preise

Ist nichts anderes angegeben, verstehen sich die Preise der Verkäuferin ohne Mehrwertsteuer. Die Verkäuferin behält sich das Recht vor, allgemeine Preiserhöhungen vorzunehmen und Zuschläge auf den Warenpreis zu erheben, die von den Rohstoff-, Arbeits-, Energie- und Wechselkurskosten abhängen.

Art 4 Abtretung

Verträge können vom Käufer nicht abgetreten werden, es sei denn, die Verkäuferin hat schriftlich ihre Zustimmung erteilt.

Art 5 Formdusen

Die Formdusen bleiben zu jeder Zeit im Eigentum der Verkäuferin, die sich das Recht vorbehält, Formdusen zu vernichten, wenn während eines Zeitraums von 24 Monaten keine Bestellungen getätigt werden, welche die Verwendung dieser Formdusen erfordern.

Art 6 Lieferfrist

Außer bei anderslautender schriftlicher Vereinbarung wird die Lieferfrist nur als Richtwert angegeben und ihre Nichteinhaltung vermittelt dem Käufer keinerlei Ansprüche.

Art 7 Eigentums- und Gefahrenübergang

Das Eigentum an den Waren geht erst dann auf den Käufer über, wenn die Verkäuferin die vollständige Zahlung für alle zu irgendeinem Zeitpunkt von der Verkäuferin an den Käufer gelieferten Waren (und alle erbrachten Dienstleistungen) erhalten hat. Vor diesem Zeitpunkt hat der Käufer den Angestellten oder Beauftragten der Verkäuferin zu gestatten, das Betriebsgelände des Käufers zu betreten und die Waren jederzeit wieder in Besitz zu nehmen. Solange die Zahlung nicht vollständig erfolgt ist, darf der Käufer die Waren nicht verkaufen, verpfänden oder als Garantie oder Sicherheit anbieten.

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den vollen Wert der Ware, der durch die Verarbeitung (*Verwerking / Traitement*) oder Vermischung (*Vermenging / Confusion*) der Ware entsteht. Sollte die Ware (oder ein Teil davon) zu einem neuen Produkt verarbeitet oder umgebildet werden, unabhängig davon, ob diese Umwandlung mit der Beimischung anderer Waren oder Sachen in welchem Verhältnis auch immer einhergeht, gilt die Umwandlung als im Auftrag der Verkäuferin erfolgt, und die Verkäuferin hat das volle rechtliche und wirtschaftliche Eigentum an den neuen Produkten gemäß Artikel 70 des belgischen Pfandgesetzes, ohne jedoch irgendeine Haftung in Bezug auf diese umgewandelten Waren gegenüber Dritten zu übernehmen, und der Käufer hält die Verkäuferin diesbezüglich schadlos.

Bei Nichtbezahlung zum Fälligkeitsdatum muss der Käufer der Verkäuferin auf Verlangen unverzüglich alle unbezahlten Waren zurückgeben.

Art 8 Höhere Gewalt

Kriege, Streiks, Arbeitsniederlegung, Unwetter und alle anderen möglichen Ursachen, die auf Umstände zurückzuführen sind, die außerhalb der Kontrolle der Verkäuferin liegen und die den Erhalt von Rohmaterialien und Brennstoffen, die normale Produktion, den Versand oder den Transport von Waren verhindern oder stören, werden als Fälle höherer Gewalt betrachtet und entbinden die Verkäuferin von der Verantwortung für die Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtung. Eine unabhängige Entscheidung des Kreditversicherers der Verkäuferin, die Deckung des Käufers zu stornieren oder zu reduzieren, wird ebenfalls als Fall höherer Gewalt betrachtet und ermächtigt die Verkäuferin, vom Vertrag zurückzutreten und entbindet sie von der Haftung für die Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen. Im Falle höherer Gewalt wird die Erfüllung der Verpflichtungen der Parteien aus dem Vertrag für die Dauer der durch das Ereignis höherer Gewalt verursachten Verzögerung ausgesetzt, ohne dass irgendwelche Strafen oder Schadensersatzzahlungen fällig werden. Dauern die Umstände länger als zwei (2) Monate an und ist es den Parteien nicht gelungen, eine angemessene Lösung zu finden, hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch einfache schriftliche Mitteilung ohne gerichtliche Mitwirkung zu kündigen.

Art 9 Härtefall

Treten unvorhergesehene Umstände ein, die das Gleichgewicht des Vertrags grundlegend verändern und zu einer übermäßigen Belastung einer Vertragspartei führen, wie z.B. Einfuhr-/Ausfuhrbeschränkungen, Rohstoffknappheit, Erhöhung der Strompreise, die zur vorübergehenden Schließung von Fabriken oder Produktionslinien führen, so ist diese Vertragspartei berechtigt, eine Neuverhandlung oder Kündigung des Vertrags zu beantragen. Ein solches Ersuchen ist der anderen Vertragspartei schriftlich mitzuteilen, zusammen mit einer Beschreibung der genannten Umstände. Nach Eingang eines solchen Ersuchens vereinbaren die Vertragsparteien, eine Besprechung zur Neuverhandlung des Vertrages. An dieser Besprechung bemühen sich die Vertragsparteien nach Treu und Glauben, eine angemessene einvernehmliche Lösung zu finden. Gelingt es den Parteien nicht, innerhalb von drei (3) Wochen nach dem Härtefallersuchen eine einvernehmliche Lösung zu finden, so ist jede Partei berechtigt, das zuständige Gericht um Änderung oder Beendigung des Vertrags gemäß Art. 5:74 des (neuen) belgischen Zivilgesetzbuches zu ersuchen. Während des Zeitraums der Neuverhandlung werden die Verpflichtungen der Parteien (mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtungen) ausgesetzt, bis die Parteien eine einvernehmliche Lösung gefunden haben oder eine solche Lösung vom Gericht angeordnet wurde. Ungeachtet des Vorstehenden wird sich jede Partei jederzeit nach besten Kräften bemühen, ihre im Vertrag vereinbarten Verpflichtungen zu erfüllen.

Art 10 Garantie

Die Verkäuferin gibt keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien ab, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die implizite Garantie der Marktfähigkeit

oder der Eignung für einen bestimmten Zweck, die ausdrücklich abgelehnt werden. Bei offenen sowie bei verdeckten Mängeln, die nach der Lieferung der Ware festgestellt werden, haftet die Verkäuferin ausschließlich dafür, die beanstandete Ware auf eigene Kosten zu ersetzen. Dies ist der einzige Rechtsbehelf des Käufers. Die Verkäuferin ist nicht verpflichtet, eine anderweitige Entschädigung zu leisten. Der Käufer hat die Verkäuferin über etwaige Mängel der Ware unverzüglich zu informieren, in jedem Fall jedoch spätestens 14 Tage nach Anknunft der Ware am Bestimmungsort. Im Falle verdeckter Mängel, die selbst bei Anwendung der sorgfältigsten Prüfungsmaßstäbe nicht festgestellt werden können, hat die Anzeige unverzüglich zu erfolgen, in jedem Fall jedoch spätestens 5 Tage nach deren Entdeckung. Sofern keine kürzere Frist vereinbart wurde, verjähren sämtliche Gewährleistungsansprüche, wenn sie nicht innerhalb von 12 Monaten nach dem Lieferdatum geltend gemacht werden. Um einen Anspruch geltend machen zu können, muss der Käufer (a) auf Verlangen der Verkäuferin 100% oder, falls die Verkäuferin zustimmt, einen geringeren Prozentsatz der als nicht vertragsgemäß beanstandeten Ware an die Verkäuferin zurücksenden und (b) angemessene Beweise zur Untermauerung des Anspruchs vorlegen, einschließlich, falls von der Verkäuferin verlangt, Ergebnisse von Analysen, Gutachten und Untersuchungen, die vom Käufer oder dem Kunden des Käufers durchgeführt wurden. Die Ergebnisse solcher Analysen, Gutachten und Untersuchungen oder ähnlicher Beurteilungen sind für die Verkäuferin nicht bindend.

Art 11 Haftung

Erleidet der Käufer einen Schaden, für den die Verkäuferin aufgrund der Einhaltung oder Nichteinhaltung des Vertrages haftet, so ist die Haftung der Verkäuferin auf den Wert der Ware beschränkt, in Bezug auf die der Schaden entstanden ist. Die Haftung der Verkäuferin ist ausgeschlossen für indirekte Schäden, wie z.B. Betriebsunterbrechung, Gewinn- oder Umsatzverluste, Geschäftsausfälle, reine Vermögensschäden oder Verlust von Firmenwert. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht im Falle von Betrug oder vorsätzlichem Handeln der Verkäuferin oder für Schadensersatzansprüche aus Todesfällen oder Körperverletzung, für die die Verkäuferin verantwortlich ist.

Soweit gesetzlich zulässig:

- Alle Ansprüche und Rechtsbehelfe gegen eine Partei wegen Nichterfüllung des Vertrages unterliegen ausschließlich den Vorschriften der vertraglichen Haftung, unter Ausschluss der Vorschriften der außervertraglichen Haftung; und
- Jede Partei verzichtet auf das Recht, einen Anspruch auf der Grundlage der außervertraglichen Haftung geltend zu machen und/oder ein Recht oder einen Rechtsbehelf gegen einen Dritten auszuüben, der als Hilfskraft (einschließlich Mitarbeiter oder Geschäftsführer) der anderen Partei handelt.

Der Käufer stellt ferner sicher, dass in seinen vertraglichen Beziehungen zu Dritten eine Klausel aufgenommen wird, die, soweit gesetzlich zulässig und relevant, alle außervertraglichen Ansprüche dieses Dritten gegen den Verkäufer (als mögliche Hilfskraft des Käufers) sowie gegen die eigenen Hilfskräfte des Verkäufers vollständig ausschließt.

Darüber hinaus stellt der Käufer den Verkäufer und seine Hilfskräfte jederzeit von allen solchen Ansprüchen, Haftungen, Kosten, Schäden, Ausgaben und anderen Belastungen frei und hält diese schadlos, die gegen den Verkäufer oder dessen Hilfskräfte von oder im Namen eines Dritten geltend gemacht werden, mit dem der Käufer einen Vertrag abgeschlossen hat.

Art 12 Erfüllungsmodalitäten

Im Fall von Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 1.5% pro Monat berechnet, ohne dass ein Verschuldensnachweis erforderlich ist. Bei verspäteter Zahlung einer Rechnung werden alle anderen offenen Rechnungen sofort fällig, wobei das Recht der Verkäuferin auf Schadenersatz vorbehalten bleibt. Der Käufer ist in keinem Fall berechtigt, die Forderungen der Verkäuferin und die Forderungen, die der Käufer gegenüber der Verkäuferin geltend machen könnte, zu verrechnen. Jede Nichtbezahlung einer Rechnung bei Fälligkeit gibt der Verkäuferin das Recht, ihre Lieferverpflichtung vorübergehend auszusetzen, bis alle fälligen Rechnungen beglichen sind. Die Verkäuferin ist außerdem berechtigt, die Lieferung der Waren auszusetzen, wenn ihr Umstände bekannt werden, die vernünftigerweise darauf hindeuten, dass sich der Käufer in finanziellen Schwierigkeiten befindet, es sei denn, dass der Käufer angemessene Sicherheiten leistet.

Art 13 Rechnungen

Rechnungen sind in einem strukturierten elektronischen Format auszustellen, das den geltenden gesetzlichen Anforderungen entspricht, einschließlich – soweit anwendbar – der europäischen Norm EN 16931 oder jeder Nachfolgenorm.

Rechnungen sind über das Peppol-Netzwerk oder ein anderes vom Verkäufer ausgewähltes gleichwertiges interoperables elektronisches Rechnungssystem zu übermitteln. Ist der Käufer nicht an ein solches System angebunden, kann der Verkäufer Rechnungen auf anderem elektronischem Weg (einschließlich PDF oder EDI) ausstellen; diese gelten als rechtsgültig und verbindlich.

Als Rechnungsdatum gilt das Datum der erfolgreichen Übermittlung über das jeweils anwendbare elektronische System. Die Zahlungsfrist beginnt erst mit ordnungsgemäßer Ausstellung der Rechnung gemäß dieser Klausel. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zahlbar.

Der Käufer hat Rechnungen, die gemäß dieser Klausel ausgestellt wurden, zu akzeptieren und darf sie nicht wegen ihres Formats, der Übermittlungsmethode oder technischer Anforderungen zurückweisen, sofern diese Rechnungen den geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Methode der Rechnungsstellung anzupassen, um die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften sicherzustellen, einschließlich verbindlicher Anforderungen an die elektronische Rechnungsstellung in jeder einschlägigen Rechtsordnung.

Jede Beanstandung einer Rechnung ist vom Käufer dem Verkäufer innerhalb von acht (8) Arbeitstagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich mitzuteilen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Mitteilung, gilt die Rechnung als akzeptiert.

Art 14 Beendigung

Jede Vertragspartei kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne gerichtliche Mitwirkung durch schriftliche Mitteilung kündigen, ohne der anderen Vertragspartei gegenüber haftbar zu werden, wenn die andere Vertragspartei wesentliche Pflichten aus dem Vertrag oder diesen AVLB verletzt und, falls eine solche Verletzung behebbar ist, diese Verletzung nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung behoben worden ist. Jede Vertragspartei kann den Vertrag ohne Haftung und mit sofortiger Wirkung ohne gerichtliche Mitwirkung durch schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei kündigen, wenn die andere Vertragspartei zahlungsunfähig wird oder der Konkurs über sie eröffnet wird, sie unter Zwangsverwaltung gestellt oder in Liquidation versetzt wird, ein Liquidationsverfahren über sie eingeleitet wird, sie einen

Restrukturierungsvergleich mit ihren Gläubigern abschließt oder ein ähnliches Ereignis nach dem Recht ihres Sitzes oder Wohnsitzes eintritt.

Art 15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Auseinandersetzungen und Streitigkeiten in Bezug auf die Gültigkeit, Auslegung, Durchsetzung, Erfüllung und Beendigung dieser AVLB oder eines Vertrags unterliegen belgischem Recht und sind nach diesem auszulegen. Andere Bestimmungen zum anwendbaren Recht (belgisches, ausländisches oder internationales Recht), die dazu führen würden, dass das Recht einer anderen Rechtsordnung oder das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (falls überhaupt anwendbar) zur Anwendung kommt, haben keine Wirkung.

Für alle Streitigkeiten bezüglich der Gültigkeit, Auslegung, Durchsetzung, Erfüllung und Beendigung dieser AVLB oder eines Vertrags sind ausschließlich die Gerichte von Mechelen (Malines), Belgien zuständig.

Annex

DIE FOLGENDE KLAUSEL GILT FÜR WAREN, DIE DEM KÄUFER IN DEUTSCHLAND DELIEFERT WERDEN: Bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch der zukünftigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch der Saldoforderung auslaufender Rechnung, sowie bis zur Einlösung der dafür hingegebenen Wechsel und Schecks, bleibt die Ware Eigentum des Verkäufers.

Ein Eigentumsverwerb des Käufers gem. § 950 BGB im Falle der Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen durch den Käufer für den Verkäufer. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren durch den Käufer steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der anderen verarbeiteten Waren. Erwirbt im Falle der Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren der Käufer das Alleineigentum nach §§ 947 Abs. 2, 948 BGB, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentumsrecht des Käufers an der einheitlichen Sache bzw. an dem vermischten Bestand im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der anderen enthaltenen Waren auf den Verkäufer übergeht und dass der Käufer diese Sachen unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt. Für die aus der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehenden Sachen gilt sonst das gleiche wie bei Vorbehaltsware. Sie gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung, wie nachfolgend vorgesehen, auf den Verkäufer übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt. Insbesondere darf er die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen.

Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den Verkäufer abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer verkauft wird.

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren verkauft oder wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit dem Verkäufer nicht gehörenden Waren verkauft, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die mit den anderen Waren Gegenstand dieses Kaufvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes ist.

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwandt, so wird die Forderung aus dem Werk- oder

Werklieferungsvertrag im gleichen Umfang im Voraus an den Verkäufer abgetreten, wie es in Absatz 5 und 6 bestimmt ist. Pfändungen und andere Eingriffe Dritter, durch welche die auf dem Eigentumsvorbehalt beruhenden Rechte des Verkäufers beeinträchtigt werden, hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.

Der Käufer hat die Vorbehaltsware gegen Feuer und Diebstahl zu versichern und dies dem Verkäufer auf Verlangen nachzuweisen. Der Käufer tritt seine eventuellen Versicherungsansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahls der Vorbehaltsware bereits jetzt an den Verkäufer ab, allerdings im Falle der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung mit fremder Ware nur in Höhe des Eigentumsanteils des Verkäufers an der Vorbehaltsware.

Der Käufer ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen bis auf jederzeitigen Widerruf einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist er nicht befugt. Der Verkäufer wird von dem Widerrufsrecht keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer seine Abnehmer von der Abtretung an den Verkäufer zu unterrichten und dem Verkäufer die zur Einziehung der Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

Die Berechtigung des Käufers zur Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Veräußerung von Vorbehaltsware sowie die Ermächtigung zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlöschen in jedem Falle mit der Zahlungseinstellung des Käufers.

Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Es bleibt der Wahl des Verkäufers vorbehalten, welche Sicherheiten er freigeben will.

Soweit die vorstehenden Bedingungen über den Eigentumsvorbehalt mit den übrigen Geschäftsbedingungen des Verkäufers nicht in Einklang stehen, gelten ausschließlich die vorstehenden Bedingungen. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

DIE FOLGENDE KLAUSEL GILT FÜR WAREN, DIE AN DEN KÄUFER IN GROSSBRITANNIEN UND ANDEREN LÄNDERN WELTWEIT DELIEFERT WERDEN:

The title in the goods shall pass to the Buyer only when payment in full has been received by the Seller for all goods whatsoever supplied (and all services rendered) at any time by the Seller to the Buyer. The Buyer shall permit the servants or agents of the Seller to enter on to the Buyer's premises and repossess the goods at any time prior thereto. As long as payment has not been effected the Buyer cannot sell, pledge or offer goods as guarantee or collateral security.

Should the goods (or any of them) be converted into a new product, whether or not such conversion involves the admixture of any other goods or thing whatsoever and in whatever proportions, the conversion shall be deemed to have been effected on behalf of the Seller and the Seller shall have the full legal and beneficial ownership of the new products, but without accepting any liability whatsoever in respect of such converted goods in relation to any third party, and the Buyer hereby indemnifies the Seller in relation thereto. In the case of non-payment at the due date and upon demand the Buyer must return forthwith to the Seller all merchandise unpaid for.